

Regierungsvorlage
April 2018

zu Zl. 01-VD-LG-1832/8-2018

**Erläuterungen
zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem
die Kärntner Landarbeitsordnung 1995
geändert wird**

Allgemeiner Teil

Mit BGBl. I Nr. 153/2017 wurde u.a. das Landarbeitsgesetz 1984 – LAG geändert. Bei den im LAG nunmehr geänderten grundsatzgesetzlichen Regelungen handelt es sich im Wesentlichen um eine Angleichung der Entgeltfortzahlung der Angestellten bei Krankheit oder Unglücksfall an die Systematik der Entgeltfortzahlung der Arbeiter nach dem EFZG. Weiters wird vorgesehen, dass die bislang für Arbeiter geltenden Kündigungsbestimmungen des ABGB und der GewO 1859 mit 31. Dezember 2017 außer Kraft treten und mit 1. Jänner 2018 auch für Arbeiter die bislang für Angestellte geltenden Kündigungsbestimmungen des § 20 AngG Anwendung finden.

Gemäß Artikel 12 Abs. 1 Z 6 B-VG ist das Arbeiterrecht sowie der Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt, Bundessache hinsichtlich der Gesetzgebung über die Grundsätze und Landessache hinsichtlich der Erlassung von Ausführungsgesetzen und deren Vollziehung.

Besonderer Teil

1. Zu Z 1 und Z 2 (§ 33 Abs. 1 und Abs. 4):

§ 33 Abs. 1 und Abs. 4 des Entwurfes entspricht § 21 Abs. 1 und Abs. 4 LAG.

Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung bis zur Dauer von acht Wochen entsteht bereits nach einjähriger Dauer des Dienstverhältnisses.

Weiters wird durch die Novelle auch dem Entfall der Wiedererkrankungsregelung des § 8 Abs. 2 AngG entsprochen. Analog der schon bisher für Arbeiter geltenden Regelung gilt künftig auch für Angestellte, dass bei wiederholter Dienstverhinderung durch Krankheit (Unglücksfall) innerhalb eines Arbeitsjahres ein Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts nur insoweit besteht, als der Entgeltfortzahlungsanspruch noch nicht ausgeschöpft ist. Bei wiederholtem Krankenstand innerhalb eines Arbeitsjahres kommt es zu einer Zusammenrechnung der Anspruchszeiten. Mit Beginn eines neuen Arbeitsjahres entsteht der Anspruch wieder in vollem Umfang.

2. Zu Z 3 (§ 36):

§ 36 des Entwurfes entspricht § 24 LAG.

Der Entgeltfortzahlungsanspruch besteht nun mehr über das Ende des Dienstverhältnisses hinaus, auch wenn das Dienstverhältnis während einer Dienstverhinderung oder in Hinblick auf eine Dienstverhinderung einvernehmlich beendet wird.

3. Zu Z 4 (§ 49):

§ 49 des Entwurfes entspricht § 28 LAG.

In § 1159 ABGB werden die neuen Kündigungsbestimmungen für Arbeiter geregelt, welche zugunsten der Arbeitnehmer einseitig zwingend sind. Dies bedeutet, dass durch Dienstvertrag oder durch Normen der kollektiven Rechtsgestaltung (KV, Betriebsvereinbarung) die Kündigungsbestimmungen nur zum Vorteil des Arbeiters geändert werden können. Die Kündigungsbestimmungen sind auf Beendigungen anzuwenden, welche nach dem 31. Dezember 2020 ausgesprochen werden.

Finanzielle Auswirkungen

Die zuständige Fachabteilung 10 – Land und Forstwirtschaft des Amtes der Kärntner Landesregierung teilt zu den finanziellen Auswirkungen dieses Gesetzesentwurfes, Zl. 01-VD-LG-1832/2-2018, Folgendes mit:

„Mit der Umsetzung des vorliegenden Gesetzesentwurfes sind keine finanziellen Auswirkungen für die Behörden und Dienststellen des Landes Kärnten verbunden.“

Unionsrechtliche Auswirkungen

Durch den Gesetzesentwurf wird das Recht der Europäischen Union nicht berührt.